

# Einordnung der c.i.c. in das chinesische Zivilhaftungssystem

CHI Ying<sup>1</sup>

Das Rechtsinstitut der c.i.c. (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) wurde mit dem Erlass des Vertragsgesetzes der Volksrepublik China (VertragsG)<sup>2</sup> in das chinesische Recht eingeführt. Es ist in § 42 VertragsG enthalten. Der von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Grundsatz wurde also auch vom chinesischen Gesetzgeber übernommen.

## I. Gesetzliche Regelungen

Nach § 42 VertragsG muss die Partei, die unter dem Vorwand der Vertragserrichtung in verwerflicher Absicht Verhandlungen geführt, oder im Verlauf der Vertragserrichtung die Errichtung des Vertrages betreffende, wichtige Tatsachen verheimlicht oder vorspiegelt, oder im Verlauf der Vertragserrichtung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen hat, Schadensersatz leisten.

Gemäß des Regelbeispieles des § 42 Nr. 1 VertragsG haftet die Partei, die arglistig nur zum Schein Verhandlungen geführt hat, für den der anderen Seite dadurch entstandenen Schaden. Das moderne Vertragsrecht kann es nicht zulassen, einer Partei den Vertragsabbruch zu gestatten, wenn sie von vornherein nicht die Absicht gehabt hat, es zum Vertragsschluss kommen zu lassen. Dem Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, dass die verantwortliche Partei nur für Vorsatz haftet. Dies ist jedoch mit dem Grundsatz der c.i.c. nicht zu vereinbaren. Danach sollte der Schuldner auch für sein fahrlässiges Verhalten haften. Es bedeutet, dass er auch in anderen Fällen als denen der Scheinverhandlung diese nicht willkürlich abbrechen darf.

Das Regelbeispiel des § 42 Nr. 2 VertragsG bestimmt, dass derjenige Vertragspartner Schadensersatz zu leisten hat, der im Verlauf der Vertragserrichtung Tatsachen absichtlich verheimlicht oder vorspiegelt. Diese Bestimmung deutet an, dass

der Schuldner nur für Vorsatz haftet; dies ist unbefriedigend. Vielmehr sind die Parteien bei der Vertragsverhandlung verpflichtet, den anderen über Umstände aufzuklären, die dem Vertragsschluss entgegenstehen oder die geeignet sind, den Vertragszweck des anderen zu vereiteln. Auch wenn der Schuldner nur fahrlässig diese Pflicht verletzt, sollte er Schadensersatz leisten.

Die Kontrahenten müssen also für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Pflichten die zivile Haftung übernehmen.<sup>3</sup> In der Literatur wird das Verschulden bei Vertragsverhandlungen als ein gesetzliches Schuldverhältnis definiert, das die Parteien zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet, wenn sie schuldhaft die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben entstandenen vorvertraglichen Pflichten verletzt haben.<sup>4</sup> Deshalb sollte neben Vorsatz auch Fahrlässigkeit als unabdingbare Voraussetzung für die Haftung aus c.i.c. im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus gelten § 61 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China (AGZR)<sup>5</sup> und §§ 58, 59 VertragsG (Rechtsfolgen der nichtigen und erfolgreich angefochtenen Verträge) nach der herrschenden Meinung<sup>6</sup> als Sonderregelungen der c.i.c.. Gemäß § 61 Abs.1 muss bei einer unwirksamen oder aufgehobenen Zivilhandlung die schädigende Partei das aus der schädigenden Handlung erlangte Vermögensgut an den

<sup>3</sup> LI Guoguang (李国光), Kommentar und Anwendung des Vertragsrechts (Hetongfa shijie yu shiyong), Beijing 1999, S. 179.

<sup>4</sup> CUI Jianyuan (崔建远), Theorie und Fall Erläuterung des neuen Vertragsgesetzes (Xin hetongfa yuanli yu anli pingshi), Changchun 1999, S. 105 ff.; WANG Liming (王利明), Vertragshaftung (Weiyue zeren lun), Beijing 2003, S. 776; JIANG Ping (江平), Lehre über das Zivilrecht (Minfa xue), Beijing 2007, S. 656.

<sup>5</sup> Zhonghua Renmin Gongheguo minfa tongze v. 1986, Gesetzesammlung (Fagui huibian) 1986, S. 1 ff.; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht III. 7, 12.4.86/1.

<sup>6</sup> LIANG Huixing (梁慧星), Zivilrecht (Minfa), Sichuan 1988, S. 143; CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 110; SUI Pengsheng (隋彭生), Wichtige Punkte des Vertragsgesetzes (Hetongfa yaoyi), Beijing 2003, S. 91; WANG Liming (王利明), Über die Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Lun diyue guoshi zeren), in: Minshangfa yanjiu, Bd. 1, S. 484; YIN Luxian (尹鲁先), Einige Fragen in Bezug auf c.i.c. (Guanyu diyue guoshi zeren lilun de jige wenti), in: Xiandai faxue 1996, Nr. 4, S. 52.

<sup>1</sup> Dr. jur., LL.M., ehemalige Mitarbeiterin am Lehrstuhl Prof. Dr. Manthe, Universität Passau. Der Beitrag beruht auf der Dissertation der Autorin.

<sup>2</sup> Zhonghua Renmin Gongheguo hetongfa v. 15.03.1999, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 1999, Nr. 11, S. 388 ff.; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 15.3.99/1.

Vertragspartner herausgeben. Die Partei, bei der das Verschulden vorliegt, muss der anderen Partei den hierdurch erlittenen Schaden ersetzen; liegt auf beiden Seiten Verschulden vor, so muss jede Seite eine entsprechende Haftung übernehmen. §§ 58, 59 VertragsG enthalten ähnliche Bestimmungen.

## II. Einordnung der c.i.c.

Mit der Einführung in das Vertragsgesetz hat der Gesetzgeber das Rechtsinstitut des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen dem Vertragsrecht zugeordnet.

In der Literatur wird jedoch das Institut der c.i.c. als eine selbständige zivile Haftung behandelt. Diese Haftung unterscheidet sich einerseits von der Deliktshaftung und andererseits von der Vertragsverletzungshaftung.<sup>7</sup> Wegen des Unterschieds zur Haftung aus Vertragsverletzung sollte die Haftung aus c.i.c. eigentlich nicht im Vertragsgesetz geregelt werden. Vielmehr gehöre sie zum Oberbegriff „Schuldrecht“. Daher sollte sie neben der Delikts- und Vertragshaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch stehen.<sup>8</sup> Dieses befindet sich noch im Entwurfsstadium. Nach Wang Liming hat die Haftung aus c.i.c. nur eine Ergänzungsfunktion. Sie sollte lediglich dann Anwendung finden, wenn weder ein Vertrags- noch ein Deliktsanspruch geltend gemacht werden könne.<sup>9</sup> Diese Ansicht ist nicht unbedenklich. Hiernach ist die Haftung aus c.i.c. eine selbständige zivile Haftung. Aber es wird nichts darüber ausgesagt, nach welchen Grundsätzen die Haftung für Verletzungen einer vorvertraglichen Verhaltenspflicht zu übernehmen ist. Ebenso wenig sind die Haftungsgrundsätze des § 42 VG (die Anspruchsgrundlage für die c.i.c.) zu erkennen. Darüber hinaus spielt die Haftung aus c.i.c. nicht nur eine Nebenrolle. Gerade bei der Anwendung der vertraglichen Haftungsgrundsätze in solchen Fällen sind die Schwächen des Deliktsrechts zu überwinden. Es ist grundsätzlich für den Verletzten günstiger, wenn er den Anspruch aus c.i.c. gemäß dem vertraglichen Schadensersatz geltend macht. Nur dadurch kann ein besserer Schutz für die an den Vertragsverhandlungen Beteiligten erreicht werden. Neben dem Anspruch aus c.i.c. kann der Verletzte zu seinen Gunsten in manchen Fällen auch einen Deliktsanspruch geltend machen. Daher

schließen sich der Anspruch aus c.i.c. und der Deliktsanspruch nicht gegenseitig aus. Aus den genannten Gründen ist die geschilderte Ansicht abzulehnen.

Im Gegensatz zum Deliktsrecht entsteht bei den Vertragsverhandlungen eine Sonderverbindung, die die Parteien besonders verletzlich macht. Sie sind deshalb besonders schutzwürdig. Diese Schutzpflichten sind den Vertragsschutzpflichten ähnlich. Daher lässt sich daran denken, die Haftung aus c.i.c. als Vertragshaftung einzuordnen.<sup>10</sup> Mit der Einordnung der c.i.c. in die Vertragshaftung richtet sich der Schadensersatzanspruch aus c.i.c. nach denselben Grundsätzen wie die Haftung wegen der Verletzung vertraglicher Verhaltenspflichten. Diese Gestaltung lässt dem Verletzten die Vorteile zugute kommen, welche die Vertragshaftung gegenüber der allgemeinen Deliktshaftung bietet. Es wird im Folgenden der Unterschied zwischen dem Schadensersatzanspruch aus Deliktsrecht und dem aus Vertragsrecht dargestellt, um die Vorteile des Schadensersatzanspruchs aus Vertragsrecht aufzuzeigen.

## III. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs aus Delikts- und Vertragsrecht

### 1. Verschuldensprinzip

Es gibt keine gesetzliche Definition im chinesischen Recht für den Begriff des Verschuldens. In der Literatur wird das Verschulden als Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit bezeichnet. Nach allgemeiner Ansicht ist das Verschulden ein psychischer Zustand des Handelnden bei der Verletzung eines Dritten.<sup>11</sup>

Unter Vorsatz versteht man, dass der Handelnde die Folgen seiner Handlung voraussieht und den Eintritt der Folge erhofft oder ihr wenigstens gleichgültig gegenübersteht.<sup>12</sup> Für alle Auto-

<sup>7</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 807 ff; CUI Jianyuan (崔建远), Vertragshaftung (Hetong zeren yanjiu), Changchun 1992, S. 288; YUE Caishen (岳彩申), Rechtsvergleichende Forschung über das Vertragsgesetz (Hetongfa bijiao yanjiu), Chengdu 1995, S. 82; ZHANG Guangxing, in: WANG Jiafu (王家福), Schuldrecht (Minfa Zhaiquan), Beijing 1998, S. 38; ZHENG Dapeng (郑大鹏), Die Entwicklung der Rechtsgrundlage der c.i.c. und ihre Selbständigkeit (缔约过失责任理论的发展及其独立性), in: Xueshu jiaoliu 2005 Nr. 12, S. 60; JIANG Ping (江平), Lehre über das Zivilrecht (Minfa xue), Beijing 2007, S. 656.

<sup>8</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 810.

<sup>9</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 813.

<sup>10</sup> YANG Lixin (杨立新), Vertragshaftung der VR China (Zhongguo hetong zeren yanjiu), in: Minshangfa Pinglun, Bd. 1, Changchun 2001, S. 279; HE Qinhuo (何勤华), Neue Erläuterung über das Zivil- und Handelsrecht (Minshangfa xinlun), Shanghai 1999, S. 156; WANG Zejian (王泽鉴), Verschulden bei Vertragsverhandlung (Diyue shang zhi guoshi), in: Minfa xueshuo yu panli yanjiu, Bd. 1, Beijing 1997, S. 85; CHAI Zhen-guo (柴振国), Forschung über das Vertragsgesetz (Hetongfa yanjiu), Beijing 1999, S. 85; TANG Dehua (唐德华), Erläuterung und Anwendung des Vertragsgesetzes (Hetongfa lijie shiyong), Beijing 2000, S. 143; a. Ansicht, vertreten ZHANG Hua (张华)/CHEN Jinfu (陈金福), Einordnung der c.i.c. (论缔约过失责任的性质), in: Tansuo yu zhengming 2006, Nr. 8, S. 102, c.i.c. ist in das Deliktsrecht einzuordnen.

<sup>11</sup> YU Nengbin (余能彬), Modernes Zivilrecht (Xiandai Minfaxue), Beijing 2002, S. 673; FANG Shaokun (房绍坤), Grundsätze des Zivil- und Handelsrechts (Minshangfa yuanli), Bd. 3, Beijing 1999, S. 421; LIU Shiguo (刘士国), Erörterung des gegenwärtigen deliktischen Schadensersatzes (Xiandai qinquan sunhai peichang yanjiu), Beijing 1998, S. 37.

<sup>12</sup> WANG Liming (王利明), Zivilrecht, Deliktsrecht (Minfa qinquan xingweifa), Beijing 1996, S. 155; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 421; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 37.

ren ist somit das psychische Bewusstsein des Handelnden maßgebend. Fahrlässigkeit bedeutet, dass der Handelnde den Schaden herbeigeführt hat, obgleich er den Schaden voraussehen musste, oder aber, dass er leichtfertig vom Nichteintritt des Schadens überzeugt war.<sup>13</sup>

### a) Verschulden als Haupttatbestandsmerkmal des Deliktsrechts

Wie im deutschen Recht, so steht auch hier das Verschuldensprinzip im Vordergrund der deliktischen Haftung. In § 106 Abs. 2 AGZR wird die Verschuldensform festgelegt.<sup>14</sup> Danach haftet der Handelnde erst, wenn er schuldhaft, d.h. entweder vorsätzlich oder fahrlässig, gehandelt hat.<sup>15</sup> Gemäß § 106 Abs. 3 AGZR bedarf eine verschuldensunabhängige Haftung einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung, wie z.B. in § 126 AGZR (Bauhaftung), wo der Schuldner für vermutetes Verschulden haftet.<sup>16</sup> Er hat hier jedoch die Möglichkeit, sich zu exkulpieren.

In Ausnahmefällen ist der Gesetzgeber vom Verschuldensprinzip abgewichen und bestimmt eine Haftung auch ohne Verschulden, nämlich bei der Gefährdungshaftung. Sie begründet eine Haftung für solche Schäden, die sich aus einer besonderen Gefährdungslage einer an sich erlaubten Tätigkeit ergeben.<sup>17</sup> Neben der Verschuldenshaftung und der Haftung ohne Verschulden ist die Billigkeitshaftung ein weiteres Zurechnungsprinzip des chinesischen Deliktsrechts.<sup>18</sup> Nach § 132 AGZR kann die zivile Haftung aufgrund der tatsächlichen Umstände zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden, wenn keiner der Beteiligten die Schädigung schuldhaft herbeigeführt hat.

### b) Zurechnungsprinzip im Vertragsrecht - Verschuldensvermutungshaftung

Das Zurechnungsprinzip bei der Vertragsverletzung steht in der chinesischen Literatur permanent im Mittelpunkt der Diskussion. Ist die Haf-

tung für Vertragsverletzungen verschuldensabhängig oder handelt es sich um eine Haftung ohne Verschulden? Vor und nach dem Erlass des neuen Vertragsgesetzes wurde hierüber unterschiedlich diskutiert.

#### aa) Vor dem Erlass des neuen Vertragsgesetzes 1999

In § 106 Abs. 2 AGZR wird bestimmt, dass, wenn Bürger oder juristische Personen gegen Verträge verstoßen oder andere Pflichten nicht erfüllen, sie die zivile Haftung übernehmen müssen. Diese undeutliche Formulierung des Gesetzes hat zu Meinungsstreitigkeiten darüber geführt, ob Verschulden vorliegen muss oder nicht.

Jin Xiao vertritt die Ansicht, dass die Vertragshaftung kein Verschulden voraussetze. Allein die vertragsverletzende Handlung solle für eine Haftung wegen Vertragsverletzung ausreichen. Es wird also eine Haftung ohne Verschulden angenommen.<sup>19</sup> Eine Verschuldenshaftung wurde jedoch von der herrschenden Meinung vertreten.<sup>20</sup> Die Haftung wegen Vertragsverletzung setzt Verschulden voraus, so dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen muss. Es handelt sich bei der Vertragsverletzung um eine Verschuldensvermutungshaftung. Der Schuldner muss seine Schuldlosigkeit beweisen, um sich entlasten zu können.<sup>21</sup>

#### bb) Nach dem Erlass des VertragsG

Nach § 107 VertragsG muss die vertragsverletzende Partei die Haftung für die Vertragsverletzung übernehmen, wenn sie ihre Vertragspflichten nicht erfüllt oder die Erfüllung der Vertragspflichten nicht der Vereinbarung entspricht. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung setzt kein Verschulden des Schuldners für die Haftung wegen Vertragsverletzung voraus. Diese Vorschrift wird vor allem in der Literatur, die dem Gesetzgeber nahe steht, als eine Haftung ohne Verschulden interpretiert. Es reiche aus, dass Vertragspflichten objektiv nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.<sup>22</sup>

<sup>13</sup> FANG Shaokun (Fn. 11), S. 422; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 37; WANG Liming (Fn. 12), S. 156; TONG Rou (佟柔), Grundsätze des Zivilrechts (Minfa yuanli), Beijing 1987, S. 570; YANG Lixin (杨立新), Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung (Qinquan sunhai peichang), Changchun 1988, S. 81.

<sup>14</sup> ZHANG Xinbao (张新宝), Über die Grundsätze des chinesischen Deliktsrechts (Woguo qinquan xingweifa ruogan jiben lilun yantao), in: Faxue yanjiu 1993, Nr. 3, S. 41; KONG Xiangjun (孔祥俊), Über das Zurechnungsprinzip der Deliktshaftung (Lun qinquan xingwei de guize yuanze), in: Zhongguo faxue 1992, Nr. 5, S. 71; WANG Liming (王利明), Über das Zurechnungsprinzip der Deliktshaftung (Qinquan xingwei fa guize yuanze yanjiu), Beijing 2003, S. 28.

<sup>15</sup> WANG Weiguo (王卫国), in: WANG Jiafu (Fn. 7), S. 453; WANG Liming (Fn. 12), S. 71.

<sup>16</sup> WANG Liming (Fn. 14), S. 28.

<sup>17</sup> Jaernig Teichmann, vor § 823 II 1, Rnd. 9; Emmerich, Schuldrecht, § 27 I 2, S. 296.

<sup>18</sup> KONG Xiangjun (Fn. 14), S. 76; WANG Liming (Fn. 14), S. 28, 124, 125.

<sup>19</sup> JIN Xiao (今晓), „Verschulden“ ist kein Tatbestand der Vertragsverletzung, („Guocuo“ bing fei weiyue zeren de yaojian), in: Faxue 1987, Nr. 3, S. 18.

<sup>20</sup> TONG Rou (Fn. 13), S. 364; XIE Bangyu (谢邦宇), Zivilhaftung (Minshi zeren), Beijing 1991, S. 107; WANG Jiafu (王家福), Vertragsrecht (Hetongfa), Beijing 1986, S. 481; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 277, 279.

<sup>21</sup> WANG Jiafu (Fn. 20), S. 481.

<sup>22</sup> XIAO Xun (肖峒), Erläuterungen zum Vertragsgesetz (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa shilun), Beijing 1999, S. 342, 360; KONG Lihai (孔礼海), Gesetzgebungsunterlagen des Vertragsgesetzes der V.R. China (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa lifa ziliao xuan), Beijing 1999, S. 58; LIANG Huixing (梁慧星), Von Verschuldenshaftung bis Haftung ohne Verschulden (Cong guocuo zeren dao yange zeren), in: Minshangfa Luncong, Bd. 8, Beijing 1997, S. 1, 7; WANG Liming (王利明), Erfüllungsgehilfenhaftung des Schuldners (Zhaiwuren dui luxing fuzhuren de zeren), in: Minshangfa yanjiu, Bd. I, Beijing 2001, S. 462.

Die Autoren sind der Meinung, dass das chinesische Vertragsrecht nicht ausschließlich eine verschuldensunabhängige Haftung, sondern auch eine Verschuldenshaftung enthält.<sup>23</sup> Das chinesische Recht wurzelt in dem kontinentaleuropäischen Zivilrechtssystem. In den kontinentalen europäischen Ländern ist das Verschulden das herrschende Zurechnungsprinzip bei der Haftung wegen Vertragsverletzung. Das chinesische Recht sollte nicht von diesem Prinzip abweichen.<sup>24</sup> Ferner führt die Haftung ohne Verschulden zu Widersprüchen innerhalb des Vertragsrechts, da die Vorschriften über das Mitverschulden (§ 120 VertragsG), Verschulden bei Vertragsverhandlungen (§ 4 VertragsG), und die Schadensminderungspflicht (§ 119 VertragsG) vielmehr ein Verschulden voraussetzen. Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, muss gemäß § 120 VertragsG jeder für die eigene Schadensverursachung haften. Nach § 119 VertragsG unterliegt der Geschädigte einer Schadensminderungspflicht, d.h. er muss unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu mindern, sonst darf er keinen vollen Ersatz verlangen. Dem Prinzip der Haftung ohne Verschulden sind solche Bestimmungen nur schwer unterzuordnen.<sup>25</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass an der Verschuldenshaftung festzuhalten ist.<sup>26</sup> Raum für eine Haftung ohne Verschulden bleibt in § 121 (Geschäftsherrenhaftung), § 109 (Geldschuld) und § 155 VertragsG. Gemäß § 121 VertragsG muss eine Vertragspartei gegenüber ihrem Vertragspartner die primäre Haftung übernehmen, wenn die Vertragsverletzung durch einen Dritten verursacht wird. § 109 VertragsG bestimmt, dass die Geldschuld unbedingte geleistet wird. Bei Mangelleistung hat der Schuldner gemäß § 115 i.V.m. § 110 VertragsG unabhängig von seinem Verschulden die Haftung für Vertragsverletzung zu übernehmen.

Beweisrechtlich ist der Anspruch aus Vertragsrecht für den Kläger von Vorteil, denn der Schuldner wird mit dem Nachweis seiner Schuldlosigkeit belastet. Im Deliktsrecht dagegen muss der Gläubiger ein Verschulden des Schuldners behaupten und nötigenfalls beweisen.

<sup>23</sup> YANG Lixin (Fn. 10), S. 290; SUI Pengsheng (Fn. 6), S. 395; WANG Liming (Fn. 4), S. 62; GUO Mingrui/FANG Shaokun (郭明瑞 / 房绍坤), Grundsätze des neuen Vertragsgesetzes (Xin hetongfa yuanli), Beijing 2000, S. 346; CUI Jianyuan (崔建远), Über das Zurechnungsprinzip im chinesischen Vertragsrecht (Yange Zeren? Guocuo Zeren?), in: Minshangfa Luncong, Bd. 11, Beijing 1999, S. 197.

<sup>24</sup> HAN Shiyuan (韩世远), Schadensersatz wegen Vertragsverletzung (Weiyue sunhai peichang yanjiu), Beijing 1999, S. 92.

<sup>25</sup> HAN Shiyuan (Fn. 24), S. 93.

<sup>26</sup> LI Xiandong (李显冬), Erläuterungen zu Wesen und Fallgruppen des Vertragsgesetzes (Zhongguo hetongfa yaoyi yu shili shijie), Beijing 1999, S. 395.

## 2. Haftung für Dritte

### a) Geschäftsherrenhaftung im Deliktsrecht

Im chinesischen Deliktsrecht gibt es keine allgemeine Regelung darüber, wie der Geschäftsherr für Schäden, die sein Gehilfe einem Dritten zufügt, haftet.

Dennoch ist die Geschäftsherrenhaftung in der Rechtsprechung anerkannt.<sup>27</sup> So hat das Oberste Volksgericht in § 45 der Ansicht zum Zivilprozessgesetz vom 1988 (ZPR-Ansichten) nachfolgend bestimmt:

„Wenn das von einem Einzelgewerbetreibenden, einem gepachteten landwirtschaftlichen Familienbetrieb oder einer Geschäftsorganisation angestellte Personal in Ausführung der im Anstellungsvertrag bestimmten Produktions- und Betriebsbehandlungen einem anderen einen Schaden zufügt, dann ist der Geschäftsherr Partei.“

In der Literatur ist eine Geschäftsherrenhaftung auch ohne weiteres anerkannt.<sup>28</sup> Eine umstrittene Frage ist aber, welches Haftungsprinzip anzuwenden ist. Die Befürworter der verschuldensunabhängigen Haftung meinen, der Geschäftsherr solle haften, ohne dass es auf ein Verschulden seinerseits ankomme.<sup>29</sup> Sie begründen ihre Meinung mit dem Argument, dass der Geschäftsherr die Risiken übernehmen müsse, wenn er Dritte für seine Tätigkeit einsetze und daraus einen Vorteil ziehe.<sup>30</sup> Danach hat der Geschäftsherr keine Exkulpationsmöglichkeiten. Eine Entlastungsmöglichkeit des Geschäftsherrn würde die schutzwürdigen Interessen des Geschädigten nicht genügend berücksichtigen.<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Siehe aus der Rechtsprechung des Volksgerichtes unterer Stufe und höherer Stufe Nanchang (1989), Zhongguo Anli 1992, S. 669f. = YANG Lixin/PAN Jun (杨立新 / 潘军), Studienkurs zum Deliktsrecht in Fällen (Qinquan xingweifa anli jiaocheng), Beijing 1999, S. 312; Volksgericht unterer Stufe und höherer Stufe Wenzhou (1990), Chen Jian, Anli, S. 791f. = YANG Lixin/PAN Jun (Fn. 27), S. 315f.

<sup>28</sup> WANG Liming (Fn. 12), S. 491; FANG Shaokun (房绍坤), Erörterung der zivilrechtlichen Haftung des Geschäftsherrn (Lun guyong ren de minshi zeren), in: Faxue yanjiu 1992, Nr. 4, S. 36; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 498; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 311; FENG Jianmei (冯建玫), Grundlegende Besprechung des Haftungsprinzips bei der Haftung des Geschäftsherrn (Guyong ren zeren guize yuanye chutan), in: Zhengzhi yu falü, 1994, Nr. 3, S. 295; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 162.

<sup>29</sup> WANG Liming (Fn. 12), S. 491; FANG Shaokun (Fn. 28), S. 36; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 498; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 311; FENG Jianmei (Fn. 28), S. 56; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 162; ZHANG Tong (张彤), Vergleichende Untersuchung der Geschäftsherrenhaftung und die Begründung unserer chinesischen Geschäftsherrenhaftung (Guyongren zeren de bijiao yanjiu ji wo guo guyongren zeren de jianli), in: Bijiao yanjiu 1996, Nr. 3, S. 295.

<sup>30</sup> FANG Shaokun (Fn. 28), S. 38; FENG Jianmei (Fn. 28), S. 57; LIU Xinwen (刘心稳), Kommentar zur Erörterung des Zivilrechts Chinas (Zhongguo minfa xue yanjiu shuping), Beijing 1996, S. 657 f.; WANG Liming (Fn. 12), S. 492; ZHANG Tong (Fn. 29), S. 298.

<sup>31</sup> ZHANG Tong (Fn. 29), S. 295; FENG Jianmei (Fn. 28), S. 56; FANG Shaokun (Fn. 28), S. 37; LIU Xinwen (Fn. 30), S. 657; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 162.

Andere befürworten eine Verschuldensvermutungshaftung des Geschäftsherrn.<sup>32</sup> Eine Haftung ohne Verschulden könne im gegenwärtigen chinesischen Recht nicht gelten, weil die Haftung ohne Verschulden gemäß § 106 Abs. 3 AGZR einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung bedürfe.<sup>33</sup> Nach dieser Auffassung kann der Geschäftsherr durchaus entlastet werden, wenn er seine Unschuld bei Auswahl, Überwachung und Kontrolle seines Personals beweisen kann. Die Rechtsprechung hat dazu keine eindeutige Stellung bezogen.

Die erste Auffassung erscheint überzeugend. Für eine Zurechnung des Gehilfenverhaltens zum Geschäftsherrn spricht Folgendes: Es wird verhindert, dass allein der Gehilfe haftet, obwohl er nicht genügend Vermögen hat, um den Schaden zu decken.<sup>34</sup> Anderenfalls liefe der Geschädigte Gefahr, seinen Ersatzanspruch nicht durchsetzen zu können. Im englischen und französischen Recht gilt, dass dem Arbeitgeber das deliktische Verhalten seiner Gehilfen zugerechnet wird. Er hat keine Möglichkeit, sich zu entlasten.

Deshalb sollte beim Entwurf des chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuches eine verschuldensunabhängige Haftung des Geschäftsherrn für deliktisches Verhalten seiner Gehilfen eingeführt werden.

## b) Erfüllungsgehilfenhaftung im Vertragsrecht

Gesetzliche Regelungen für die Erfüllungsgehilfenhaftung des Schuldners sind in § 65 und § 121 VertragsG zu finden.<sup>35</sup> Diese Vorschriften entsprechen § 278 BGB. Gemäß § 65 VertragsG gilt folgendes: Wenn die Parteien vereinbaren, dass die Verbindlichkeit von einem Dritten gegenüber dem Gläubiger erfüllt wird, und der Dritte die Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die Erfüllung der Ver-

bindlichkeit nicht der Vereinbarung entspricht, muss der Schuldner gegenüber dem Gläubiger die Haftung für die Vertragsverletzung übernehmen. Der Dritte ist für den Gläubiger eine Hilfsperson des Schuldners und nicht sein Vertragspartner. Als Hilfspersonen sind hier der Vertreter und der Erfüllungsgehilfe gemeint. Die Hilfsperson ist im Auftrag oder mit dem Willen des Schuldners in Erfüllung der von diesem geschuldeten Pflicht tätig.<sup>36</sup> Nach § 121 VertragsG muss ein Vertragspartner gegenüber dem anderen Partner die Haftung für eine Vertragsverletzung übernehmen, wenn die Gründe für die Vertragsverletzung in der Person eines Dritten liegen.

Im chinesischen Recht wird die Haftung für den Erfüllungsgehilfen wenig thematisiert. Die Autoren, die eine Haftung des Schuldners für seinen Erfüllungsgehilfen angenommen haben, sprechen hier von einer Garantiehafung des Schuldners.<sup>37</sup> Gemäß § 65 und § 121 VertragsG haftet der Schuldner für ein Verschulden seines Gehilfen auch dann, wenn er ihn richtig unterwiesen hat. Die Begründung liegt darin, dass der Gehilfe mit dem Willen des Schuldners ausgewählt wird.<sup>38</sup> Die Tätigkeit des Gehilfen kommt dem Schuldner wirtschaftlich zugute.<sup>39</sup> Darüber hinaus kann der Schuldner Einfluss auf den Gehilfen ausüben.<sup>40</sup> Daher ist die Garantiehafung des Schuldners für das ordnungsgemäße Verhalten der von ihm zur Ausführung der geschuldeten Leistung hinzugezogenen Gehilfen unerlässlich.<sup>41</sup>

Die Rechtsprechung erkennt inzwischen ebenfalls eine verschuldensunabhängige Haftung des Schuldners an.<sup>42</sup> Das veranschaulicht folgender Fall:<sup>43</sup>

„Der Beklagte, Zeng Yumin, mietete für 7 Tage einen „Beijing Jeep“ vom Kläger, einem Autovermieter in Chengdu. Zeng Yumin stellte das Auto am 7. März 1995 um 1 Uhr auf den Parkplatz des Chengdu Hotels ab. Als Zeng Yumin am 7. März um 9 Uhr zum Parkplatz zurück-

<sup>32</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 534; YANG Lixin (杨立新), Wer die Delikts haftung übernehmen soll, wenn ein Gehilfe bei Ausführung der Verrichtung einem Menschen einen Schaden verursacht (Shougu ren zhixing zhiwu zhi ren sunhai ying you shui chengdan qinquan peichang zeren), in: Yanan minshi jufen sifa duice, Bd. 1, Changchun 1997, S. 120 f.; YANG Lixin (杨立新), Besonderes Deliktsrecht (Teshu qinquan), Beijing 1999, S. 281f; ZHAO Qun (赵群), Zivilrechtliche Deliktshaftung und Rechtsanwaltspraxis (Qinquan minshi zeren yu lüshi shiwu), Beijing 1998, S. 237 f.; WEI Sen (魏申), Versuch der Diskussion der stellvertretenden Haftung des Geschäftsherrn (Shi lun guzhu zhuancheng zeren), in: Falü kexue 1995, Nr. 1, S. 83; XIONG Yuwu (熊俞武), Begründung des Systems der Geschäftsherrenhaftung für den Fall, dass der Gehilfe einem anderen einen Schaden verursacht (Jianli guzhu dui shou gu ren zhi ren sunhai de peichang zhidu), in: Faxue 1992, Nr. 7, S. 35; XIAO Yan (肖燕), Versuch der Analyse der Deliktischen Geschäftsherrenhaftung (Shilun guyongren qinquan zeren), in: Zhengzhi yu falü 1992, Nr. 2, S. 23; YANG Zhenshan (杨振山), Forschung und Praxis zum Zivil- und Handelsrecht, Schuldrechtsband (Minshangfa shiwu yanjiu, zhaiquan bian), Shanxi 1993, S. 355.

<sup>33</sup> WEI Sen (Fn. 32), S. 85; YANG Lixin (Fn. 32, Nr. 1), S. 120 f.; YANG Lixin (Fn. 32, Nr. 2), S. 282; XIAO Yan (Fn. 32), S. 23.

<sup>34</sup> Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rdn. 306 ff., 10. Auflage, Neuwied 2004.

<sup>35</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 527; LI Ying (李颖), Über den Erfüllungsgehilfen (Lun zhaiwu lüxing fuzhuren de jieding), in: Yanjiusheng faxue 2002, Nr. 1, S. 104.

<sup>36</sup> JIANG Ping (江平), Die Interpretation des chinesischen Vertragsgesetzes (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa jingjie), Beijing 1999, S. 55; WANG Liming (Fn. 22), S. 525.

<sup>37</sup> CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 869; WANG Liming (Fn. 22), S. 531; WANG Liming/CUI Jianyuan (王利明 / 崔建远), Allgemeiner Teil des neuen Vertragsgesetzes (Hetongfa xinlun, zongze), Beijing 2000, S. 607; FANG Shaokun (房绍坤), in: Analyse von Fällen und Prinzipien im chinesischen Zivilrecht, Bd. Deliktsrecht, Verwandtschaft und Erben (Zhongguo minfa anli yu xueli yanjiu, qinquan xingwei pian, qinshu jicheng pian), Beijing 1998, S. 140.

<sup>38</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531.

<sup>39</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531.

<sup>40</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531.

<sup>41</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531; WANG Liming/CUI Jianyuan (Fn. 37), S. 607.

<sup>42</sup> WANG Liming/CUI Jianyuan (Fn. 37), S. 607.

<sup>43</sup> Renmin fayuan anli xuan 1996/3, S. 138.

kehrte, bemerkte er, dass das Auto gestohlen worden war. Der Autovermieter reichte beim Volksgericht im Qing Yang Distrikt in Chengdu gegen Zeng Yumin Klage ein. Er verlangte die Rückgabe des Autos bzw. den Schadensersatz für den Verlust des Autos und die Zahlung der Miete. Das Volksgericht von Qing Yang urteilte, dass Zeng Yumin Schadensersatz für das Auto leisten und die Miete für 7 Tage bezahlen muss. Das Chengdu Hotel muss als Dritter ebenfalls Schadensersatz für den Verlust des Autos leisten. Zeng Yumin und das Chengdu Hotel sind Gesamtschuldner. Das Volksgericht höherer Stufe von Chengdu fällte folgendes Urteil: Das Chengdu Hotel hat den Kaufpreis des Autos und weitere Gebühren, insgesamt in Höhe von 32,904 RMB sowie Zinsen hieraus zu zahlen. Zeng Yumin muss die Miete für 7 Tage bezahlen.“

In diesem Fall hat Zeng Yumin nicht schuldhaft gehandelt. Er muss trotzdem die Miete (das Erfüllungsinteresse am Mietvertrag) bezahlen und Schadensersatz für den Verlust des Autos leisten. In der Urteilsbegründung wird zwar nicht klar dargestellt, dass Zeng Yumin für seinen Erfüllungsgehilfen (Chengdu Hotel) verschuldensunabhängig haftet, das Urteil hat aber diese Garantiefhaftung de facto anerkannt.<sup>44</sup>

Eine Garantiefhaftung des Schuldners für seinen Erfüllungsgehilfen wird im chinesischen Vertragsrecht somit anerkannt.

### 3. Umfang des Schadensersatzes

#### a) Umfang des Deliktsschadensersatzanspruchs

Die geschützten Rechtsgüter des chinesischen Deliktsrechts sind von § 117 bis 120 in den AGZR aufgelistet. Hierunter fallen die Vermögensrechte (entspricht dem „Eigentum“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB), die immateriellen Rechte (Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechte), das Recht auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und das Persönlichkeitsrecht. Nach der Legaldefinition des § 71 AGZR bedeutet Vermögensrecht das Recht des Eigentümers, gemäß dem Gesetz eigenes Vermögen zu besitzen, zu gebrauchen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Nach h.M. umfasst der deliktische Schutz den Schutz der absoluten Rechte und den des Eigentums.<sup>45</sup> Das reine Vermögensinteresse wird hier nicht geschützt.<sup>46</sup>

Grundsätzlich ist beim Deliktsanspruch nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Der Schaden ist in vollem Umfang auszugleichen, d.h.

der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das die Ersatzpflicht des Schädigers begründende Ereignis stehen würde. Daher ist der entgangene Gewinn beim Anspruch aus unerlaubter Handlung grundsätzlich nicht ersatzfähig.<sup>47</sup>

#### b) Umfang des Schadensersatzes bei einem Anspruch aus Vertrag

Das Gesetz geht davon aus, dass ein Vermögensschaden aufgrund einer Vertragsverletzung stets mit Geld voll auszugleichen ist. § 112 AGZR bestimmt, dass die Haftung auf Schadensersatz für Vertragsverstöße einer beteiligten Seite dem Schaden der anderen Seite entsprechen muss. Diese Vorschrift enthält das Prinzip des vollen Schadensausgleiches. Durch den Schadensersatz soll der Geschädigte in die gleiche Lage versetzt werden, in der er sich ohne die Vertragsverletzung befinden würde. Das bedeutet, dass der Gläubiger durch den Schadensersatz finanziell so gestellt werden soll, als sei vertragsgemäß erfüllt worden. Der Schuldner muss daher auch den Gewinn ersetzen, den der Gläubiger gemacht hätte, wenn er die ihm gebührende Leistung rechtzeitig erhalten hätte, sowie Aufwendungen, die er machen muss, um sein Interesse an der Leistung auf andere Weise zu befriedigen. Somit ist das Erfüllungsinteresse zu ersetzen, welches nicht nur den tatsächlichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn umfasst.<sup>48</sup>

Dieses Prinzip ist aber in der Praxis schwer durchsetzbar. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist sehr oft vom Volksgericht mit der Begründung abgelehnt worden,<sup>49</sup> dass der entgangene Gewinn nur schwer zu bestimmen sei und

<sup>45</sup> GUO Mingrui/FANG Shaokun (郭明瑞/房绍坤), Analyse der Zivilhaftung (Minshi zeren lun), Beijing 1991, S. 161.; WANG Liming/GUO Mingrui/FANG Shaokun, Neue Analyse des Zivilrechts (Minfa xinlun), Bd. 1, Beijing 1988, S. 519; LIU Xinwen (Fn. 30), S. 643; ZHANG Peilin (张培林), Zivilrecht der VR China (Zhongguo minfa), Beijing 1991, S. 452; LIU Shiguang (Fn. 11), S. 124; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 135; YANG Lixin (杨立新), Deliktische Schadensersatzpraxis (Qinquan peichang shiwu), Beijing 1997, S. 61, 164; WANG Weiguo (王卫国), in: TONG Rou (佟柔), Chinesisches Zivilrecht (Zhongguo minfa), Beijing 1990, S. 559 f.; WANG Liming (Fn. 12), S. 12, 13; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 359; WANG Zejian (王泽鉴), Grundsätze der nichtvollständige Leistung (Zhonghua renmin gongheguo minfa tongze zhi qinquan zeren), in: Minfa xueshuo yu panli yanjiu, Bd. 6, Beijing 1997, S. 286.

<sup>46</sup> LIU Shuping (刘书平), in: ZHENG Li/LIU Shuping (郑立/刘书平), Zivilrechtslehre (Minfa yuanli), Beijing 1995, S. 117; LIU Shuping (刘书平), in: TONG Rou/LIU Shuping (佟柔/刘书平), Einführung in das Zivilrecht (Minfa gailun), Beijing 1982, S. 305; LIANG Huixing (梁慧星), Versuch der Analyse des Deliktsrechts (Shilun qinquan xingweifa), in: Ausgewählte Aufsätze zur Zivilrechtswissenschaft (Minfaxue lunwen xuanbian), Bd. 2, Xi'an 1982, S. 494; WANG Zejian, Xueshuo yu panli, Bd. 6, S. 286.

<sup>47</sup> LIANG Huixing (梁慧星), in: WANG Jiafu (Fn. 7), S. 246; WANG Liming (Fn. 12), S. 248.

<sup>48</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 494; SUI Pengsheng (Fn. 6), S. 418; SU Huixiang (苏惠祥), Erläuterung über das moderne Chinesische Vertragsrecht (Zhongguo dangdai hetongfa lun), Changchun 1992, S. 316; YANG Lixin (Fn. 10), S. 299.

<sup>44</sup> CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 872; HAN Shiyuan (Fn. 24), S. 124.

es daher dem Gericht schwer fallen würde, eine Entscheidung zu treffen.

Mit dem Erlass des VG wird deutlich gemacht, dass der entgangene Gewinn auch Schadensersatzfähig ist (§ 113 VertragsG). Damit bestehen jetzt keine Bedenken mehr, dem Schuldner aufzuerlegen, das Erfüllungsinteresse (tatsächlicher Schaden und entgangener Gewinn) bei der Vertragsverletzung zu ersetzen.<sup>50</sup> Allerdings beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf vorhersehbar eintretende Schäden durch die vertragsverletzende Partei (§ 113 VertragsG). Danach darf die Höhe des Schadensersatzes wegen Vertragsverletzung nicht den Schaden überschreiten, den die vertragsverletzende Seite bei Vertragserrichtung als möglicherweise entstehenden Verlust voraussah oder voraussehen musste.

#### 4. Verjährung

Die Verjährungsfristen werden für zivilrechtliche Klagen allgemein in § 135 AGZR geregelt. Gemäß § 135 AGZR beträgt die Verjährungsfrist sowohl für den Anspruch aus Delikt als auch für den aus Vertrag zwei Jahre, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung verjährt gemäß § 136 Nr. 1 AGZR schon nach einem Jahr. Die Frist beginnt nach § 137 AGZR mit Kenntnis oder Kennenmüssen der Rechtsverletzung. Der Anspruch verjährt spätestens 30 Jahre nach der Rechtsverletzung gemäß § 137 S. 2 AGZR. Jedoch kann das Gericht bei besonderen Umständen die Verjährungsfrist verlängern (§ 137 S. 3 AGZR). In den Spezialgesetzen werden von den Normen der AGZR abweichende Verjährungsfristen geregelt. Hinzuweisen ist zum Beispiel auf § 129 VertragsG, der eine besondere Verjährungsfrist von 4 Jahren für internationale Warenkaufverträge, für Technologieimport- und Exportverträge bestimmt.

#### IV. Zusammenfassung

Die Untersuchung zeigt, dass ein Vertragsanspruch aus c.i.c. im chinesischen Recht wie im deutschen Recht für den Verletzten vorteilhaft ist. Zunächst muss der Schuldner für seine bei der Vertragserfüllung herangezogenen Erfüllungsgehilfen eine Garantiehafung übernehmen, während die Haftung des Geschäftsherrn für seine Verrichtungsgehilfen bei unerlaubter Handlung im Gesetz nicht geregelt ist. Daher besteht die Gefahr, dass der Geschäftsherr sich entlasten kann, wenn er seine Schuldlosigkeit bei der Auswahl, Leitung oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen beweisen kann.

Zweitens hat der Kläger bei der Geltendmachung des Vertragsanspruchs beweisrechtliche Vorteile. Das Verschulden des Beklagten wird hier vermutet, dieser muss seine Schuldlosigkeit beweisen, um sich zu entlasten. Beim Deliktsanspruch muss der Gläubiger für das von ihm behauptete Verschulden des Schuldners den Beweis erbringen.

Darüber hinaus wird das reine Vermögen vom chinesischen Deliktsrecht nicht geschützt. Der Gläubiger kann lediglich aus Vertragsanspruch einen reinen Vermögensschaden verlangen.

Schließlich ist die Verjährungsfrist von 2 Jahren nach dem Vertragsrecht (§ 129 VertragsG i.V.m. § 135 AGZR) im Falle der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit günstiger als die deliktische Verjährungsfrist von einem Jahr (§ 136 Nr. 1 AGZR). Daher stellt die Einordnung der c.i.c. in die Vertragshaftung für den Gläubiger einen besseren Schutz dar.

<sup>49</sup> SU Huixiang (Fn. 48), S. 316; WANG Xuezheng (王学征), Schadensersatz auf entgangenem Gewinn bei der Vertragsverletzung (Lun weiyue zeren zhong kede liyi de peichang), in: Faxue yanjiu 1985, Nr. 4, S. 64.

<sup>50</sup> XIAO Xun (肖峣), Erläuterungen zum Vertragsgesetz (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa shilun), Beijing 1999, S. 371; JIANG Ping (Fn. 36), S. 94; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 290; WANG Liming (Fn. 4), S. 495; CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 693; SUI Pengsheng (Fn. 6), S. 418; XIE Huaishi (谢怀轼), Prinzipien des Vertragsgesetzes (Hetongfa yuanli), Beijing 2000, S. 293.